



Fraktion DIE LINKE/BV

---

**Anfrage**

Eingang am 28.02.2024

**Vorlagen-Nr.**

**F-7085/2024**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	05.03.2024

---

**Titel:**

**Anfrage: Widerspruchsverfahren KiTa-Träger Stadt Luckenwalde + Zuschuss für 2023 - Fraktion DIE LINKE/BV**

Im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport vom 14.02.2024 machte Frau Ruschin als Amtsleiterin für Bildung unter Informationen der Verwaltung einige Ausführungen zu den Widerspruchsverfahren der KiTa-Träger gegenüber der Stadt aus den zurückliegenden Jahren. Darüber hinaus befindet sich auf der Tagesordnung der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Beschlussvorlage B-7507/2024, welche die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die KiTa-Finanzierung zum Inhalt hat.

Daher frage ich die Bürgermeisterin:

1. Auf welcher strukturellen und finanziellen Basis konnte die Stadt mit den Kitabetreibern Einvernehmen hinsichtlich ihrer Widersprüche herstellen?
2. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen hat das für den Haushalt 2024 und die Folgejahre?
3. In welchem Umfang beeinträchtigt das Einvernehmen die vom Widerspruch betroffenen Jahresabschlüsse und sind weitere Zuschüsse, wie jetzt für 2023 (B-7507/2024) absehbar?
4. Wird von Seiten der Stadtverwaltung davon ausgegangen, dass es in Zukunft zu keinen weiteren Widersprüchen seitens der Kitabetreiber kommt?

Sollten die Fragen bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2024 nicht beantwortet werden können, wünschen wir uns eine entsprechende Beantwortung/Erläuterung in der nächsten Sitzung des BKS-Ausschusses.

Martin Zeiler  
Fraktion DIE LINKE/Bauernverband

## **Antwort der Verwaltung – Amt Bildung und Jugend:**

1. Auf welcher strukturellen und finanziellen Basis konnte die Stadt mit den Kitabetreibern Einvernehmen hinsichtlich ihrer Widersprüche herstellen?

Antwort: Auf struktureller Basis konnte die Stadt Einvernehmen herstellen, indem man noch einmal ins Gespräch gegangen ist. Klärungsbedarf gab es besonders im Umgang und dem Abrechnungsverfahren der RL Kita. Diese ist 2021 in Kraft und die Abrechnung nach diesem Verfahren wurde erstmals durchgeführt.

Grundsätzlich mussten sich während des Widerspruchsverfahrens alle noch einmal mit der RL Kita beschäftigen und Verständnis für die RL entwickeln: Was fordert die RL, was wird laut RL gewährt, auch auf finanzieller Ebene. Die Aufarbeitung erfolgte konstruktiv. Kein Träger hat gegen die Widerspruchsbescheide 2021 Klage eingereicht.

2. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen hat das für den Haushalt 2024 und die Folgejahre?

Antwort: Die Träger-Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2022 wurden bereits begonnen und sollen bis Mitte April abgeschlossen sein.

Das hat zur Folge, dass wir ggf. für das Jahr 2022 noch im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung zahlen müssen, wenn die Zuschüsse nicht gereicht haben. Das wirkt sich dann negativ auf den Haushalt aus. Nach Abschluss der Abrechnungen wollen wir zügig mit den 2023er Abrechnungen beginnen. Gleiches gilt dann für die Abrechnung 2023, die planmäßig in 2024 durchgeführt wird.

Mitunter steht aber auch im Raum, dass nicht genutzte Zuschüsse zurückgezahlt werden. Das lässt sich heute nicht abschließend darstellen.

Für das HH-Jahr 2024 und auch für die Folgejahre könnten mitunter Kosten aufkommen, die sich im HH-Plan nicht wiederfinden, denn auch die Anträge zur Gewährung von Zuschüssen für die Kita-Träger könnten ungenauer ausfallen. Gründe hierfür sind:

Neuregelung der KitaPersV vom Oktober 2023: die Träger haben die Möglichkeit Personal einzustellen, die keine pädagogische Ausbildung vorweisen. Diese müssen entsprechend geschult werden. Sollte sich der Träger für die Einstellung entscheiden, kann er mit den Kosten nicht allein gelassen werden

Fortbildungsbedarf gewachsen (Kinderschutzkonzepte, Inklusion, usw.) und auch für diese kann der Träger nicht immer allein aufkommen.

3. In welchem Umfang beeinträchtigt das Einvernehmen die vom Widerspruch betroffenen Jahresabschlüsse und sind weitere Zuschüsse, wie jetzt für 2023 (B-7507/2024) absehbar?

Antwort: Im Zuge der Fehlbedarfsfinanzierung gem. § 16 Abs. 3 KitaG ist es mitunter notwendig, die Zuschüsse des Trägers auch im laufenden Jahr zu erhöhen, wenn der Träger nachweisen kann, dass der Kitabetrieb trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten nicht aufrechterhalten werden kann. Weitere Zuschüsse sind demnach nicht planbar.

4. Wird von Seiten der Stadtverwaltung davon ausgegangen, dass es in Zukunft zu keinen weiteren Widersprüchen seitens der Kitabetreiber kommt?

Antwort: Wir befinden uns im ständigen Austausch mit den Einrichtungsträgern, um Bedarfe frühzeitig zu ermitteln und auch die Abrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre zu besprechen. Die Stadt Luckenwalde schließt Widersprüche aber auch in Zukunft nicht aus.

Liza Ruschin  
Amtsleiterin

2024-03-01